

Energiewende: Clean Industrial Deal State Aid Framework (CISAF) der Europäischen Kommission

NEUER BEIHILFERAHMEN FÜR KLIMAFREUNDLICHE INDUSTRIEINVESTITIONEN 2025



Executive Summary

- Mit dem Beihilferahmen Clean Industrial Deal State Aid Framework („**CISAF**“)¹ geht die Europäische Kommission („**KOM**“) einen neuen Schritt für eine moderne und starke Wirtschaft in der Europäischen Union.
- Der CISAF vereinfacht öffentliche Beihilfen für grüne Industrieprojekte in strategischen Sektoren wie Wasserstoff, Batterien und erneuerbaren Energien.

- Der CISAF ist Rechtsgrundlage für die Genehmigung von Beihilfen durch die KOM als gemäß Art. 107 Abs. 3 c) AEUV als mit dem Binnenmarkt vereinbar. Der CISAF ersetzt den Beihilferahmen Temporary Crisis and Transition Framework („**TCTF**“). Anderere Beihilferechtliche Mitteilungen und Rahmen sind dagegen neben dem CISAF weiter anwendbar.
- Der CISAF gilt vom 25.06.2025 bis zum 31.12.2030. Die KOM wendet den CISAF aber auch auf Beihilfen an, die Mitgliedstaaten vor dem 25.06.2025 angemeldet oder gewährt haben.

¹ [Clean Industrial Deal State Aid Framework \(CISAF\) - European Commission](#), 25.06.2025, (2025) 7600 final, ABl. C 2025/3602 vom 04.07.2025 („**CISAF**“).



Die europäische Wirtschaft und Industrie stehen unter dem Einfluss von geopolitischen Spannungen, Klimawandelauswirkungen und Subventionskonkurrenz aus Nicht-EU-Staaten. Mit dem CISAF geht die KOM einen Schritt zur Neuausrichtung der europäischen Industriepolitik. Ziel ist eine starke und resiliente Wirtschaft in der EU mit mehr Wettbewerbsfähigkeit, schnellerer Dekarbonisierung und gezielten Beihilfen für Schlüsseltechnologien. Der CISAF soll damit die EU im Standortwettbewerb stärken.

A. Hintergrund: Der Clean Industrial Deal

Der CISAF begleitet den Clean Industrial Deal.² Die EU soll in Zeiten geopolitischer Spannungen und technischen Wettbewerbs widerstandsfähig sein, Wohlstand sichern und eine Führungsrolle auf der Weltbühne einnehmen. Dazu sollen unter anderem vereinfachte Beihilferegulungen die Einführung erneuerbarer Energien beschleunigen, die Dekarbonisierung vorantreiben und ausreichende Kapazitäten für die Herstellung sauberer Technologien in Europa gewährleisten.³ Mit dem CISAF hat die KOM nun die Beihilferechtsvereinfachung umgesetzt.

B. Die Übergangslösung: („TCTF“)

Die KOM knüpft mit dem CISAF an den befristeten Beihilferahmen TCTF⁴ an. Mit dem TCTF hat die KOM anlässlich der Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die EU-Wirtschaft übergangsweise Beihilferegulungen festgelegt. Ziel des TCTF war es, die EU-Wirtschaft krisenfest zu machen. Dafür sollte der TCTF die EU unabhängiger von fossilen Brennstoffen machen. Zu diesem Zweck hat der TCTF den Mitgliedstaaten die Gewährung von Beihilfen erleichtert.⁵

C. Die neue Lösung: CISAF

Nun ersetzt der CISAF den TCTF (Tz. 218 CISAF). Der CISAF vereinfacht die Voraussetzungen aus Art. 107 Abs. 3 c)

AEUV für die Genehmigung von Beihilfen. Er gilt ergänzend neben den Leitlinien für Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen („CEEAG“).

Um die Einführung erneuerbarer Energien zu beschleunigen, die Dekarbonisierung voranzutreiben und ausreichende Kapazitäten für die Herstellung sauberer Technologien in Europa zu gewährleisten, bedarf es Investitionen vor allem aus der Privatwirtschaft. Öffentliche Gelder können diese Investitionen anregen und ergänzen (sog. crowding-in-Effekt). Staatliche Mittelzuwendungen müssen indes regelmäßig als Beihilfen mit dem Binnenmarkt vereinbar sein (Art. 107 Abs. 1 AEUV).

Die KOM kann bestimmte Beihilfen als mit dem Binnenmarkt vereinbar ansehen. Das gilt u. a. für „Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft“ (Art. 107 Abs. 3 c) AEUV). Mit dem CISAF legt die KOM fest, wann sie Beihilferegulungen und Einzelbeihilfen gemäß Art. 107 Abs. 3 c) AEUV als mit dem Binnenmarkt vereinbar ansieht. Dazu enthält der CISAF allgemeine Grundsätze (Abschnitt 1 bis 3 CISAF), besondere Voraussetzungen je nach Art der Beihilfemaßnahme (Abschnitt 4 bis 8 CISAF) und formelle Anforderungen (Abschnitt 9 CISAF).

I. Allgemeine Grundsätze (Abschnitt 3 CISAF)

Damit eine Beihilfe nach Art. 107 Abs. 3 c) AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar sein kann, muss sie der Entwicklung eines Wirtschaftszweiges oder -gebietes dienen (positive Voraussetzung). Sie darf zudem nicht die Handelsbedingungen in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Markt zuwiderläuft (negative Voraussetzung).

² Communication from the Commission to the European Parliament, the Council, the European Economic and Social Committee and the Committee of the Regions: The Clean Industrial Deal: A joint roadmap for competitiveness and decarbonisation, 26.02.2025, COM(2025) 85 final („Clean Industrial Deal“).

³ Clean Industrial Deal, S. 3.

⁴ Mitteilung der Kommission, Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge des Angriffs Russlands auf die Ukraine – Krisenbewältigung und Gestaltung des Wandels, 2023/C 101/03, ABl. C 101 vom 17. März 2023 („TCTF“).

⁵ TCTF, Ziffer 7 f.



1. Positive Voraussetzung (Abschnitt 3.1 CISAF)

Beihilfen im Anwendungsbereich des CISAF erfüllen die positive Voraussetzung (Tz. 17 CISAF). Damit eine Beihilfe der Entwicklung eines Wirtschaftszweiges oder -gebietes dient, muss sie einen Anreizeffekt haben. Die KOM vermutet einen Anreizeffekt für Beihilfen im Anwendungsbereich des CISAF (Tz. 18 CISAF). Beihilfen fallen in den Anwendungsbereich des CISAF, wenn sie die Voraussetzungen für die jeweiligen Beihilfen, die in seinen Abschnitten 4 bis 8 geregelt sind, erfüllen: :

- Abschnitt 4: Beihilfen zur Beschleunigung des Ausbaus sauberer Energien und zur Unterstützung für Stromkosten im Einklang mit den Zielen des Deals für eine saubere Energie
- Abschnitt 5: Beihilfen für die Dekarbonisierung der Industrie
- Abschnitt 6: Beihilfen zur Gewährleistung ausreichender Fertigungskapazitäten für saubere Technologien
- Abschnitt 7: Regelungen zur Förderung spezifischer Innovationsfondsvorhaben
- Abschnitt 8: Beihilfen zur Verringerung der Risiken privater Investitionen im Zusammenhang mit den Zielen des Deals für eine saubere Industrie



2. Negative Voraussetzung (Abschnitt 3.2 CISAF)

Die negative Voraussetzung des Art. 107 Abs. 3 c) AEUV für die Binnenmarktverträglichkeit von Beihilfen prüft die KOM in vier Schritten: Beihilfen müssen erstens erforderlich, zweitens geeignet und drittens angemessen sein.

Viertens müssen die positiven Auswirkungen der Beihilfe ihre negativen Folgen überwiegen.

Der CISAF vereinfacht diese Prüfung. Die KOM vermutet danach, dass Beihilfen im Anwendungsbereich des CISAF erforderlich und geeignet sind (Tz. 26, 27 CISAF). Überdies vermutet die KOM für Beihilfen im Anwendungsbereich des CISAF, dass die positiven Auswirkungen der Beihilfen überwiegen (Tz. 37 CISAF). Zudem ist eine Beihilfe nach dem CISAF grundsätzlich angemessen, wenn die Mitgliedstaaten den Beihilfebetrug durch wettbewerbliche Ausschreibung bestimmen (Tz. 29 CISAF).

Nicht erfüllt ist die negative Voraussetzung bei Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten (Tz. 28 CISAF).

3. Kumulierung von Beihilfen (Abschnitt 3.3 CISAF)

Mit dem CISAF gibt die KOM auch Regelungen zur Kumulierbarkeit von Beihilfen vor. Mitgliedstaaten können die unter CISAF gewährten Beihilfen mit Beihilfen für andere oder dieselben beihilfefähigen Kosten kombinieren, sofern die kumulierten Beihilfen den zulässigen Höchstbetrag bzw. die zulässige Beihilfeintensität insgesamt nicht überschreiten. Zulässig ist auch eine Kumulierung mit Beihilfen, deren beihilfefähige Kosten nicht bestimmbar sind. Im besonderen Teil des CISAF gibt es teils Sonderregelungen zur Kumulierung (Tz. 63, 86, 125 CISAF).

II. Besondere Voraussetzungen (Abschnitt 4-8 CISAF)

Für eine vereinfachte Genehmigung nach dem CISAF muss eine Beihilfe auch die besonderen Voraussetzungen eines der Abschnitte 4-8 CISAF erfüllen.

1. Ausbau sauberer Energien und Stromkostenunterstützung (Abschnitt 4 CISAF)

Erstens sieht die KOM fünf Kategorien von Beihilfen zur Beschleunigung des Ausbaus sauberer Energien und zur Unterstützung für Stromkosten im Einklang mit den Zielen des Deals für eine saubere Industrie als mit dem Binnenmarkt vereinbar an (vgl. Tz. 39-47 CISAF).



a) Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien (Abschnitt 4.1 CISAF)

Unter den CISAF können Beihilferegulungen zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien fallen, die Investitionen in Vorhaben nach Abschnitt 4.1 CISAF betreffen. Vorhaben nach Abschnitt 4.1 CISAF sind

- die Erzeugung erneuerbarer Energien,
- die Speicherung von Biokraftstoffen und Biogas
- und die Strom- und Wärmespeicherung (Tz. 48 a-c CISAF).

Der CISAF erfasst Beihilferegulungen für die Neuinstallation oder das Repowering von Kapazitäten für diese Vorhaben (Tz. 53 CISAF). Je nach Investitionsgegenstand muss die Beihilferegulung verschiedene Anforderungen einhalten (Tz. 49-52 CISAF).

Die geförderten Projekte müssen innerhalb von 48 Monaten nach dem Bewilligungsdatum abgeschlossen und betriebsfähig sein. Eine Ausnahme gilt für Offshore-Windkraft, Wasserkraft und Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Kraft- bzw. Brennstoffen nicht biogenen Ursprungs (Tz. 54 CISAF).

Die Beihilfenregelungen müssen eine geschätzte Kapazitätsmenge und Mittelausstattung haben. Sie dürfen keine Diskriminierungen enthalten und die Beihilfefähigkeit nicht so beschränken, dass unverhältnismäßige Wettbewerbsverzerrungen entstehen (Tz. 55 CISAF). Zudem müssen Beihilferegulungen das „Do No Significant Harm“-Prinzip wahren (Tz. 56 CISAF).

(1) Investitionsbeihilferegulungen

Im Fall von Investitionsbeihilfen sind die gesamten Investitionskosten beihilfefähig (Tz. 60 CISAF).

Für die Beihilfehöhe und -intensität gilt: Gewährt der Mitgliedstaat die Investitionsbeihilfe aufgrund einer wettbewerblichen Ausschreibung, muss die Beihilfehöhe dem Ausschreibungsergebnis entsprechen. Zulässige Beihilfehöchstintensität ist dann 100 % der gesamten beihilfefähigen Kosten des geförderten Vorhabens. Bei Gewährung der Beihilfe im Verwaltungsrechtsweg muss die Beihilfehöhe auf Grundlage von Daten zu den beihilfefähigen

Kosten des geförderten Vorhabens gewährt werden. Zulässige Beihilfehöchstintensität ist dann 45 % der gesamten beihilfefähigen Kosten des geförderten Vorhabens. Bei KMU kann die Beihilfeintensität um 20 bzw. 10 Prozentpunkte erhöht werden (Tz. 61 f.).

(2) Direkte Preisstützungssysteme

Mitgliedstaaten können ferner Beihilfen in Form direkter Energiepreisunterstützung gewähren. Grundsätzlich sind hierzu nach dem CISAF verschiedene Instrumente zulässig, zum Beispiel Differenzverträge oder Einspeisprämien (Tz. 65 CISAF). Eine Ausnahme gilt für Preisunterstützung für die Stromerzeugung (Tz. 66 CISAF).

Beihilfefähige Kosten sind hier die voraussichtlichen Nettokosten, die unter Berücksichtigung der wesentlichen Kosten, Einnahmen und erhaltenen Beihilfen abzüglich der gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten (WACC) zu schätzen sind (Tz. 69 CISAF).

Für die Beihilfehöhe und -intensität von Investitionsbeihilfen gilt: Gewährt der Mitgliedstaat die Beihilfe aufgrund einer wettbewerblichen Ausschreibung, muss die Beihilfehöhe dem Ausschreibungsergebnis entsprechen. Zulässige Beihilfehöchstintensität ist dann 100 % der gesamten beihilfefähigen Kosten des geförderten Vorhabens (Tz. 70 CISAF). Bei Gewährung der Beihilfe im Verwaltungsrechtsweg ist die Beihilfehöhe durch die zuständige Regulierungsbehörde festzulegen (Tz. 71 CISAF).

b) Kohlenstoffarme Brennstoffe (Abschnitt 4.2 CISAF)

Als Neuerung zum CISAF-Entwurf erfasst der CISAF auch einen eigenen Abschnitt mit Beihilferegulungen zur Beschleunigung der verstärkten Nutzung kohlenstoffarmer Brennstoffe. Dazu gehören Beihilfen für Investitionen in die Herstellung kohlenstoffarmer Brennstoffe oder erneuerbarer Kraft- bzw. Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs („**RFNBOs**“) und in die Speicherung kohlenstoffarmer Brennstoffe (Tz. 73 CISAF). Kohlenstoffarme Brennstoffe sind zum Beispiel durch Elektrolyse von Wasser mit erneuerbarem Strom hergestellter Wasserstoff (sog. grüner Wasserstoff) oder aus Erdgas hergestellter Wasserstoff, bei dessen Herstellung das CO² abgeschieden und



gespeichert wird (sog. blauer Wasserstoff), die mindestens 70 % weniger Treibhausgasemissionen erzeugen als fossile Brennstoffe (vgl. Tz 73 CISAF, Art. 2 Nr. 13 RL (EU) 2024/1788).

Beihilfefähig sind nur Maßnahmen, die RFNBOs offenstehen. Mindestens 30 % der Mittel der Maßnahme müssen Investitionen in RFNBOs vorbehalten sein (Tz. 74 CISAF).

Beihilfen dürfen überdies nur für die Neuinstallation von Kapazitäten gewährt werden (Tz. 77 CISAF). Sie müssen zudem auf Grundlage einer Beihilferegulierung mit einer geschätzten Kapazitätsmenge und Mittelausstattung gewährt werden. Unzulässig sind auch hier Diskriminierungen und Beschränkungen der Beihilfefähigkeit, die zu unverhältnismäßigen Wettbewerbsverzerrungen führen (Tz. 79 CISAF). Zudem ist auch hier das „Do No Significant Harm“-Prinzip einzuhalten (Tz. 81 CISAF).



(1) Investitionsbeihilferegulungen

Bei Investitionsbeihilferegulungen zur Förderung kohlenstoffarmer Brennstoffe sind die gesamten Investitionskosten beihilfefähig (Tz. 83 CISAF). Die zulässige Höhe der Beihilfe ist auch hier abhängig davon, ob der Mitgliedstaat die Beihilfe durch wettbewerbliche Ausschreibung oder im Verwaltungsweg gewährt (Tz. 84 und 85 CISAF).

(2) Direkte Preisstützungssysteme

Im Rahmen von Preisstützungssystemen zur Förderung kohlenstoffarmer Brennstoffe dürfen Mitgliedstaaten Beihilfen durch Differenzverträge, Einspeiseprämien oder andere Instrumente gewähren. Voraussetzung ist, dass die Mitgliedstaaten die Beihilfen im Wege einer wettbewerblichen Ausschreibung gewähren (Tz. 87 f. CISAF).

Beihilfefähig sind hier die erwarteten geschätzten Nettokosten (Tz. 89 CISAF). Die Beihilfehöhe muss dem Ergebnis der wettbewerblichen Ausschreibung entsprechen und darf 100 % der gesamten beihilfefähigen Kosten der geförderten Vorhaben nicht übersteigen (Tz. 90 CISAF).

CISAF-fähig sind ferner nur Preisstützungsbeihilfen, die eine übermäßige Verzerrung des effizienten Funktionierens der Märkte verhindern (Tz. 91). Nicht CISAF-fähig sind Beihilfen für die Herstellung kohlenstoffarmer Brennstoffe oder RFNBOs mit Strom, der in mehr als 80 % der Stunden oder Marktzeiteinheiten pro Jahr aus dem Netz bezogen wird (Tz. 92).

c) Nichtfossile Flexibilität (Abschnitt 4.3 CISAF)

Unter den CISAF können auch Beihilferegulungen für nichtfossile Flexibilität im Stromsektor fallen (Tz. 93 CISAF, Art. 19g und 19h VO (EU) 2019/943). Beihilfefähig sind nichtfossile Technologien, die Flexibilitätsleistungen erbringen können. Dazu gehören u. a. Stromspeicherung und Laststeuerung (Tz. 96 CISAF). Dabei sollen neue Investitionen gefördert werden. Neue Investitionen sind beispielsweise Investitionen in den Bau neuer Kapazitäten oder zur Verlängerung der Lebensdauer bestehender Kapazitäten (vgl. Tz. 94 mit weiteren Beispielen).

Die Beihilfen sind auf Grundlage einer Beihilferegulierung mit einer geschätzten Kapazitätsmenge und einer geschätzten Mittelausstattung zu gewähren (Tz. 97 CISAF). Sie sind durch Verträge zu gewähren, die einen Zuschuss als Gegenleistung für verfügbare flexible Kapazitäten vorsehen (Tz. 104 CISAF). Die Höhe der Beihilfe ist durch Ausschreibungsverfahren zu ermitteln (Tz. 105 CISAF).



Die Beihilferegelungen müssen darüber hinaus weitere inhaltliche und rechtliche Gestaltungsanforderungen erfüllen, damit sie als mit dem Binnenmarkt vereinbar gelten (Tz. 96-109 CISAF). Sie werden für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bewilligt (Tz. 110 CISAF).

d) Kapazitätsmechanismen (Abschnitt 4.4 CISAF)

Mit dem Binnenmarkt vereinbar sein können ferner Beihilferegelungen für Kapazitätsmechanismen zur Stromversorgungssicherung (Art. 21 und 22 VO (EU) 2019/943). Ein Kapazitätsmechanismus ist eine vorübergehende Maßnahme, die ausreichende Ressourcenverfügbarkeit für die Stromversorgung sicherstellen soll. Dabei werden Ressourcen für ihre Verfügbarkeit vergütet (Art. 2 Abschnitt 22 VO (EU) 2019/943).

Beihilfen zu Kapazitätsmechanismen unterfallen dem CISAF, wenn sie einem von zwei Kapazitätsmechanismus-Modellen entsprechen: dem Modell *Strategic Reserve* oder dem Modell *Market-wide Capacity Mechanism*. Was die Beihilfen dafür erfüllen müssen, definiert Anhang I des CISAF. Zudem dürfen die Beihilfen maximal für einen Zeitraum von 10 Jahren bewilligt sein (Tz. 111 CISAF).

e) Strompreisentlastung (Abschnitt 4.5 CISAF)

Der CISAF erfasst – anders als noch der CISAF-Entwurf – ferner befristete Strompreisentlastungen für energieintensive Verbraucher (sog. Industriestrompreis). Mitgliedstaaten dürfen danach in bestimmten Wirtschaftszweigen tätigen Unternehmen eine befristete Strompreisentlastung gewähren, insbesondere um eine Verlagerung an Standorte außerhalb der EU zu vermeiden (Tz. 113 CISAF).

Nähere Regelungen zu Anwendungsbereich und Beihilfefähigkeit finden sich in Abschnitt 4.5.2 (Tz. 114-118 CISAF). Hervorzuheben ist, dass die Beihilfen auf der Grundlage einer Beihilferegelung mit geschätzter Mittelausstattung zu gewähren sind (Tz. 118 CISAF). Zudem müssen Mitgliedstaaten die Beihilfeempfänger innerhalb eines Sektors anhand objektiver, diskriminierungsfreier und transparenter Kriterien auswählen (Tz. 118 CISAF).

Strompreisentlastungsbeihilfen müssen in dem Jahr, in dem die Kosten anfallen, oder im darauffolgenden Jahr beantragt und ausgezahlt werden (Tz. 119 CISAF). Die Beihilfen können für eine Dauer von höchstens drei Jahren gewährt werden. Nach dem 31.12.2030 dürfen keine Zahlungen mehr erfolgen (Tz. 126 CISAF).

Für Strompreisentlastungsbeihilfen in bestimmten Wirtschaftszweigen gibt es eine Angemessenheitsvermutung (Tz. 120 CISAF).

Strompreisentlastungsbeihilfen sind zudem nur CISAF-fähig, wenn sie einen Beitrag zur Dekarbonisierung leisten. Dafür müssen Mitgliedstaaten Beihilfeempfänger verpflichten, mindestens die Hälfte des Beihilfebetrags für Investitionen in neue oder modernisierte Stromanlagen zu verwenden. Beihilfefähige Investitionstätigkeiten sind etwa die Entwicklung von Kapazitäten zur Erzeugung erneuerbarer Energien oder Energiespeicherlösungen (Tz. 121 CISAF). Beihilfeempfänger dürfen für diese Investitionen keine anderen Beihilfen erhalten. Außerdem gilt grundsätzlich eine Inbetriebnahmefrist von 48 Monaten nach Beihilfegewährung (Tz. 122 CISAF).

2. Dekarbonisierung der Industrie (Abschnitt 5 CISAF)

Zweitens können Beihilfen zur industriellen Dekarbonisierung mit dem Binnenmarkt vereinbar sein. Um nach dem CISAF beihilferechtskonform zu sein, müssen diese Beihilfen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1.) Anwendungsbereich und allgemeine Bedingungen:

Erfasst sind Investitionen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen oder zur Verbesserung der Energieeffizienz von industriellen Tätigkeiten (Tz. 129 CISAF). In Tz. 130-132 regelt der CISAF die Anwendbarkeit für zahlreiche Einzelfälle. Beihilfen müssen die Bedingungen der Tz. 133-138 CISAF einhalten, um vom CISAF zu profitieren.

2.) Mindestauswirkungen auf Dekarbonisierung oder Energieeffizienz:

Die geförderten Investitionen müssen bestimmte Auswirkungen auf die Dekarbonisierung oder die Energieeffizienz haben. Erfüllt sein müssen allgemeine Anforderungen (5.2.1., Tz. 139-144 CISAF) und besondere Anforderungen je nach gefördertem Projekt (Tz. 145 f., 147 f., 149 ff. CISAF).



3.) Beihilfeobergrenzen: Angemessen sind die Beihilfen, wenn Mitgliedstaaten den Beihilfebetrug auf einem von drei Wegen festlegen (Tz. 152 CISAF). Die Mitgliedstaaten können bei Beihilfebeträgen bis EUR 200 Mio. den Beihilfehöchstbetrag auf Grundlage der beihilfefähigen Kosten (d. h. der Gesamtinvestitionskosten) und einer nach Technologiebereich gestaffelten Beihilfehöchstintensität festlegen (Tz. 154 CISAF). Alternativ dürfen Mitgliedstaaten den Beihilfebetrug nach der Finanzierungslücke (Tz. 152, 156 ff. CISAF) oder durch Ausschreibung bestimmen (Tz. 152, 159 CISAF).



3. Fertigungskapazitäten für saubere Technologien (Abschnitt 6 CISAF)

Unter den CISAF fallen drittens Beihilfen für Investitionsvorhaben zur Schaffung zusätzlicher Produktionskapazitäten für bestimmte saubere Technologien. Dazu gehören nach Tz. 160 CISAF die Produktion

- der in CISAF-Anhang II aufgeführten Endprodukte (z. B. Solar-, Windkraft-, Batterietechnologien),
- der in CISAF-Anhang II aufgeführten wichtigsten spezifischen Bauteile und
- der dazu benötigten neuen oder rückgewonnenen einschlägigen kritischen Rohstoffe.

Beihilfefähig sind grundsätzlich nur Investitionskosten. Ausnahmsweise sind auch Betriebskosten beihilfefähig, wenn Hersteller sauberer Technologien mit unlauterem globalem Wettbewerb, unerwarteten Kostenüberschreitungen oder Unsicherheiten in Bezug auf die künftige Nachfrage konfrontiert sind, die mit ihren Tätigkeiten verbunden sind (Tz. 162 CISAF).

a) Investitionsbeihilferegungen

Investitionsbeihilferegungen zur Sicherung von Fertigungskapazitäten für saubere Technologien müssen nach dem CISAF insbesondere Folgendes erfüllen:

1.) Antrag: Beihilfeempfänger müssen die Beihilfe vor Beginn der Projektausführung beantragen (Tz. 165 und Anhang III CISAF).

2.) Beihilfefähige Kosten: Dies sind grundsätzlich alle Investitionskosten für Vermögenswerte, die zur Herstellung oder Rückgewinnung der unter Tz. 160 aufgeführten Güter erforderlich sind (vgl. Tz. 166 CISAF, insb. zu Anforderungen an immaterielle Vermögenswerte).

3.) Beihilfeintensität und -betrag: Die Beihilfemaßnahme muss Beihilfehöchstintensitäten und -höchstbeträge je nach Ort des Vorhabens einhalten (Tz. 167 CISAF):

- Außerhalb von Fördergebieten:
Beihilfeintensität bis 15 % der beihilfefähigen Kosten
Beihilfehöchstbetrag EUR 150 Mio. pro Vorhaben
- In Fördergebieten nach Art. 107 Abs. 3 c) AEUV:
Beihilfeintensität bis 20 % der beihilfefähigen Kosten
Beihilfehöchstbetrag EUR 200 Mio. pro Vorhaben
- In Fördergebieten nach Art. 107 Abs. 3 a) AEUV:
Beihilfeintensität bis 35 % der beihilfefähigen Kosten
Beihilfehöchstbetrag EUR 350 Mio. pro Vorhaben

Die Mitgliedstaaten können diese Beihilfeintensitäten für Investitionen von KMU erhöhen (Tz. 168 CISAF).

4.) Beitrag Beihilfeempfänger: Der Beihilfeempfänger muss einen finanziellen Beitrag von mindestens 25 % der beihilfefähigen Kosten leisten (Tz. 169 CISAF).

5.) Investitionsfrist: Der Beihilfeempfänger muss die Investition mindestens fünf Jahre (für KMU drei Jahre) nach Abschluss des Projekts aufrechterhalten (Tz. 170 CISAF).

6.) Keine Verlagerung innerhalb des EWR: Die Beihilfe darf überdies nicht gewährt werden, um die Verlagerung von Produktionstätigkeiten innerhalb des EWR zu unterstützen. Dies dient insbesondere dazu, den Verlust von Arbeitsplätzen zu verhindern (Tz. 172 CISAF).



b) Ad Hoc-Beihilfen

Ferner genehmigt die KOM bestimmte einzeln angemeldete Beihilfen für Investitionsvorhaben zur Sicherung ausreichender Produktionskapazitäten für saubere Technologien (Tz. 173 CISAF). Für diese Beihilfen gibt es mit der Matching Clause ein besonderes Beihilfeinstrument. Die Matching Clause soll verhindern, dass Investitionen in Staaten außerhalb des EWR verlagert werden, weil der Investor dort besser subventioniert würde. Für diese Fälle ist eine sog. Matching Aid beihilferechtskonform.

Das bedeutet: Mitgliedstaaten dürfen Beihilfen gewähren, die erforderlich sind, damit das investierende Unternehmen die betreffende Investition nicht an einem Standort außerhalb des EWR tätigt. Dafür muss der Beihilfempfänger nachweisen, dass er die Investition ohne die Beihilfe nicht im EWR tätigen würde (Tz. 174 CISAF).

Die Matching Aid ist anders als unter dem TCTF auch außerhalb von Fördergebieten nach Art. 107 Abs. 3 a) oder c) AEUV zulässig. Mitgliedstaaten müssen lediglich nachweisen, dass die Investition in einem Fördergebiet nicht ebenso effizient hätte durchgeführt werden können (Tz. 175 CISAF).

Eine Matching Aid muss nach dem CISAF insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllen:

1.) Beihilfeshöhe: Die Matching Aid darf maximal den Betrag erreichen, den der Beihilfempfänger für die Investition außerhalb des EWR erhalten würde, oder der erforderlich ist als Anreiz für die Investition im EWR. Maßgebend ist der niedrigere Wert (Tz. 174 CISAF).

2.) Vorrang von Regionen mit höherer Regionalbeihilfeintensität: Wenn für die Investition mehrere Standorte im EWR in Betracht kommen, ist grundsätzlich der Standort mit höherer Regionalbeihilfeintensität zu wählen. Will der Beihilfempfänger an einem Standort mit gleicher Regionalbeihilfeintensität investieren, muss er belegen, dass er den Standort unabhängig von der Beihilfe nach objektiven Kriterien gewählt hat. Anderes gilt nur, wenn der Beihilfempfänger nachweist, dass die Investition ohne

Beihilfe ins Nicht-EWR-Ausland verlagert worden wäre (Tz. 176 CISAF).

3.) Versorgungslücke und kein Arbeitsplatzverlust: Die Investition muss zudem eine Versorgungslücke in der EU schließen. Sie darf keine bestehenden oder geplanten Kapazitäten verdrängen (Tz. 178 CISAF). Auch darf die Investition in der Regel keinen erheblichen Arbeitsplatzverlust an anderen EWR-Standorten verursachen (Tz. 179 CISAF).

c) Beschleunigte Abschreibung

Im Bereich Sicherung ausreichender Produktionskapazitäten für saubere Technologien erleichtert der CISAF zuletzt Beihilfen zur Nachfrageförderung. Die KOM sieht Beihilferegungen als mit dem Binnenmarkt vereinbar an, welche eine beschleunigte Abschreibung als Anreiz für den Erwerb oder das Leasing von Ausrüstung für saubere Technologien vorsehen (Tz. 180 CISAF).

Beihilfefähige Vermögenswerte sind Endprodukte der sauberen Technologien. Dazu gehören zum Beispiel Batterien, Wärmepumpen und PV-Systeme. Erfasst sind auch mit Sekundärrohstoffen hergestellte Endprodukte (Tz. 182, 160 (a) und Anhang II CISAF). Die beihilfefähigen Vermögenswerte müssen wirtschaftlichen, rechtlichen und zeitlichen Anforderungen genügen (Tz. 183 f. CISAF).

4. Innovationsfondsvorhaben (Abschnitt 7 CISAF)

Viertens erleichtert Abschnitt 7 CISAF die Beihilfenvoraussetzungen für Vorhaben, die im Rahmen des EU-Innovationsfonds positiv bewertet wurden und ein Souveränitätssiegel erhalten haben. Für diese Vorhaben verringert der CISAF das Prüfprogramm; die Beihilfe ist also an weniger Voraussetzungen geknüpft (Tz. 186 ff. CISAF). Die Beihilfen müssen indes den Anforderungen des CISAF (Tz. 186-200) genügen, um von den Erleichterungen zu profitieren.

5. De-Risking-Maßnahmen (Abschnitt 8 CISAF)

Fünftens können De-Risking-Maßnahmen mit dem Binnenmarkt vereinbar sein. Hierunter fallen Beihilferegungen, die die Risiken privater Investitionen in Zusammenhang mit den Zielen des Deals für eine saubere Industrie



verringern. Mitgliedstaaten können dadurch Anreize für private Investoren schaffen, in Projekte im Anwendungsbereich des CISAF zu investieren (Tz. 201 CISAF).

Der CISAF erfasst hier Beihilfen in Form von Beteiligungskapital, Darlehen oder Garantien zugunsten eines speziellen Fonds oder einer Zweckgesellschaft, der/die das Portfolio beihilfefähiger Projekte halten wird (Tz. 204). Laufzeiten von Darlehen und Garantien dürfen in der Regel maximal 20 Jahre betragen (Tz. 204 CISAF). Die De-Risking-Maßnahme muss vertraglich nach Tz. 204 CISAF gestaltet sein, um unter den CISAF zu fallen.

Der Fonds oder die Zweckgesellschaft darf in beihilfefähige Vorhaben in Form von neu begebenem Beteiligungskapital, Quasi-Eigenkapital, Darlehen oder anderen Schuldtiteln und Garantien investieren. Die Investitionen pro Projekt dürfen maximal EUR 250 Mio. betragen. Eine Investition in ein Einzelvorhaben darf bei Abschluss zudem nicht mehr als 25 % des gesamten Finanzierungsvolumens des Fonds bzw. der Zweckgesellschaft ausmachen (Tz. 205 CISAF).

Die Mitgliedstaaten müssen die De-Risking-Maßnahmen über einen Finanzintermediär oder eine betraute Einrichtung umsetzen, damit sie unter den CISAF fallen (Tz. 206 CISAF). Erforderlich ist ferner ein Due-Diligence-Verfahren (Tz. 207 CISAF). Überdies müssen die privaten Investoren ihre Investitionsstrategie darlegen (Tz. 210 CISAF).

Unter bestimmten Voraussetzungen vermutet die KOM die Angemessenheit der De-Risking-Maßnahme (Tz. 208 f. CISAF). Bei De-Risking-Maßnahmen muss zudem nicht geprüft werden, ob der Beihilfeempfänger ein Unternehmen in Schwierigkeiten ist (Tz. 28, 211 CISAF).

Die privaten Investoren dürfen für ihre Investitionen in den Fonds oder die Zweckgesellschaft keine anderen staatlichen Beihilfen erhalten (Tz. 210 CISAF). Mitgliedstaaten dürfen indes De-Risking-Maßnahmen mit anderen Beihilfen für dasselbe Vorhaben kombinieren (Tz. 205 CISAF).

III. Formelle Anforderungen (Abschnitt 9 CISAF)

In formeller Hinsicht müssen Mitgliedstaaten für Beihilfen nach dem CISAF über EUR 100.000 innerhalb von sechs Monaten alle relevanten Informationen auf den entsprechenden Plattformen der KOM veröffentlichen (Tz. 212 CISAF). Ferner müssen sie der KOM jährlich über die Beihilfepraxis unter CISAF Bericht erstatten (Tz. 213 CISAF).

Außerdem müssen die Mitgliedstaaten die gewährten Beihilfen dokumentieren. Sie müssen die Dokumentationsunterlagen für 10 Jahren aufbewahren und der KOM auf Nachfrage zur Verfügung stellen (Tz. 214 CISAF). Die KOM kann zudem weitere Informationen zu den gewährten Beihilfen abfragen (Tz. 215 CISAF).

IV. Zeitlicher Anwendungsbereich (Abschnitt 10 CISAF)

Anwendbar ist der CISAF ab dem 25.06.2025 bis zum 31.12.2030 (Tz. 216 CISAF). Die KOM wendet den CISAF auch auf vor dem 25.06.2025 angemeldete Maßnahmen an (Tz. 216 CISAF). Gleiches gilt für nicht angemeldete ab dem 25.06.2025 gewährte Beihilfen (Tz. 217 CISAF).

D. Fazit

Mit dem CISAF hat die KOM einen langfristigen beihilfrechtlichen Rahmen für die Förderung einer klimafreundlichen und widerstandsfähigen Industrie geschaffen. Anders als der TCTF, der als Kriseninstrument auf kurzfristige Entwicklungen reagierte, zielt der CISAF auf Planungssicherheit und langfristige Investitionsbedingungen.

Der Erfolg des CISAF hängt dabei aber von seiner klugen Nutzung ab. Das gilt auch für die erforderlichen Notifizierungsverfahrensverfahren bei der KOM. Diese lassen sich für Beihilferegulungen und Einzelbeihilfen dann beschleunigen, wenn die Anmeldungen bei der KOM sorgfältig vorbereitet und gut begründet innerhalb des CISAF definierten Rahmens gestellt werden. Die KOM kann dann schnell genehmigen, dass öffentliche Geld schnell in die geförderten Vorhaben fließen und zur Modernisierung der Industrie in Deutschland und den anderen Mitgliedstaaten beitragen.



Dr. Arne Gniechwitz

Rechtsanwalt
Standort Hamburg
arne.gniechwitz@gsk.de

Dr. Wolfgang Würfel

Rechtsanwalt
Standort München
wolfgang.wuerfel@gsk.de

Julia Siemsen

Rechtsanwältin
Standort Hamburg
julia.siemsen@gsk.de



Urheberrecht

GSK Stockmann – Alle Rechte vorbehalten. Die Weitergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GSK Stockmann gestattet.

Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

GSK Stockmann und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet GSK Stockmann und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, in jedem Fall eine persönliche Beratung einzuholen.

www.gsk.de



YOUR PERSPECTIVE.
GSK.DE | GSK-LUX.COM

GSK Stockmann

Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB

BERLIN

Mohrenstraße 42
10117 Berlin
T +49 30 203907-0
F +49 30 203907-44
berlin@gsk.de

HEIDELBERG

Europaplatz 3
69115 Heidelberg
T +49 6221 4566-0
F +49 6221 4566-44
heidelberg@gsk.de

FRANKFURT/M.

Bockenheimer Landstr. 24
60323 Frankfurt am Main
T +49 69 710003-0
F +49 69 710003-144
frankfurt@gsk.de

MÜNCHEN

Karl-Scharnagl-Ring 8
80539 München
T +49 89 288174-0
F +49 89 288174-44
muenchen@gsk.de

HAMBURG

Neuer Wall 69
20354 Hamburg
T +49 40 369703-0
F +49 40 369703-44
hamburg@gsk.de

LUXEMBURG

GSK Stockmann SA
44, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg
T +352 271802-00
F +352 271802-11
luxembourg@gsk-lux.com

LONDON

GSK Stockmann International
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Zweigniederlassung London
Queens House, 8-9 Queen Street
London EC4N 1SP
United Kingdom
T +44 20 4512687-0
london@gsk-uk.com

Sitz der GmbH: München,
Amtsgericht München
HRB 281930
Geschäftsführer:
Dr. Mark Butt, York-Alexander
von Massenbach